Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

Rundschreiben 36/2022

Magdeburg, 30. November 2022

Verbändeanhörung zur Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften (DüngeRZusVO)

Nach den bundesweiten Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten vom 10. August 2022 sind die Bundesländer in der Pflicht, die Neuausweisung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete bis zum 30. November 2022 vorzunehmen. Der Bauernverband Sachsen-Anhalt sieht jedoch in den neuen bundesweiten Vorgaben und in der Umsetzung in Sachsen-Anhalt zahlreiche Defizite.

Durch den Wegfall der Modellierung auf Bundesebene wird der Einfluss der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr berücksichtigt. Die Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete erfolgt somit ausschließlich über die Messwerte der Messstellen. Das Gutachten zur fachlichen Evaluierung zur Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete in Sachsen-Anhalt nach dem methodischen Regelwerk der AVV GeA (2020) vom 11.05.2022 belegt an einer übergroßen Zahl Mängel an den Messstellen in Sachsen-Anhalt und zeigt somit auf, dass die bisherige Gebietskulisse an zahlreichen Stellen fehlerhaft ist. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Neuausweisung auch erwartet, dass die Landesverwaltung Informationen dazu veröffentlicht, wie mit der zur bisherigen Gebietsausweisung vorgebrachten Kritik an Messstellen und deren Eignung im Rahmen der Gebietsausweisung umgegangen wird. Wir fordern, dass öffentlich dokumentiert wird, ob und inwieweit Grundwassermessstellen überprüft, instandgesetzt und gegebenenfalls ausgetauscht werden.

Derzeit läuft in Sachsen-Anhalt ein Neubohrungs- und Ersatzbohrungsprogramm. Aus unserer Sicht ist die Anzahl an Messstellen, die neu gebaut oder ersetzt werden sollen, vollkommen ungenügend für eine plausible Anwendung.

In den roten Gebieten, insbesondere in den roten Gebieten mit stark variierenden hydrogeologischen Verhältnissen, muss eine Verdichtung des Messnetzes über die Vorgaben der AVV GeA hinaus erfolgen, um eine mögliche Differenzierung herzuleiten. Die roten Gebiete müssen kleinräumiger bewertet werden. Diese Erkenntnisse können nur mit einer ausreichenden Dichte an Messstellen gewonnen werden.

Der Wegfall der verursacherbezogenen Abgrenzung anhand der Stickstoffemissionen und die Abweichung von dem bisher angewendeten Ausweisungsverfahren führen im Wesentlichen dazu, dass vorhandene Gebiete verbreitet werden. Die Gebiete werden damit unschärfer. Dieser Rückschritt geht allein zu Lasten der Landwirtschaftsbetriebe und belastet diese unangemessen, weil sich an den Messwerten nichts in so erheblicher Weise geändert hat.

Ziel der Auflagen in den nitratbelasteten Gebieten ist eine Reduzierung der Nährstoffauswaschung. Mit der Streichung des emissionsbasierten Ansatzes kann die Betrachtung der aktuellen Bewirtschaftung nicht mehr erfolgen. Das Vorsorgeprinzip wird über das Verursacherprinzip gestellt und es gibt keine Befreiungsmöglichkeit für die Betriebe, die nachweislich gewässerschonend wirtschaften und gute N-Bilanzen vorweisen können. Somit werden Betriebe pauschal und unabhängig von ihrer Wirtschaftsweise weitreichenden Auflagen unterzogen. Dies ist aus Sicht des Berufsstandes nicht akzeptabel und muss verändert werden. Insbesondere finden auch die Besonderheiten in den geografischen und klimatischen Gegebenheiten von landwirtschaftlichen Trockenregionen, wie wir sie hier in Sachsen- Anhalt vorfinden, keine Berücksichtigung mehr. Das führt zu einer deutlichen Wettbewerbsverzerrung gegenüber Landwirten in maritimen Gebieten, die kompensiert werden müssen.

Nun muss schnellstmöglich eine robuste Datengrundlage geschaffen werden, um eine verursachergerechte Bewertung auf einzelbetrieblicher Ebene perspektivisch berücksichtigen zu können. Dies muss schnellstmöglich bei einer fach- und sachgerechten Ausgestaltung der Aktionsprogramme der Länder erfolgen.

Da wir weiterhin erhebliche Mängel im Messnetz sehen, werden wir die fachgutachterliche und rechtliche Überprüfung fortführen und die Daten auf ihre Plausibilität und Eignung hinsichtlich einer verursachergerechten Zuordnung der Belastungen prüfen. Umso wichtiger war es, rechtzeitig mit der Erstellung eines Fachgutachtens zur Untersuchung der Messstellen des Ausweisungsmessnetzes zu beginnen. Das Fachgutachten und das Normenkontrollverfahren müssen nun auf die neue Landesdüngeverordnung angepasst werden. Gespräche mit der Firma Hydor Consult GmbH und der Rechtsanwaltskanzlei HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB laufen bereits.

Die vollständige Stellungnahme des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. können Sie in der Anlage nachlesen.

Mit der Novellierung der Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften wird es zu den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) in den mit **Nitrat belasteten Gebieten nach aktuellem Kenntnisstand in Sachsen-Anhalt nachfolgend aufgelistete zusätzliche Maßnahmen** geben. Da die Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften allerdings noch nicht beschlossen wurde, sind weitere Änderungen und Anpassungen möglich. Wir bitten darum zu berücksichtigen, dass es sich um vorläufige Informationen handelt.

- Verpflichtende Untersuchung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen auf ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff mit Ausnahme von Festmist von Huf- und Klauentieren, wobei die Feststellung nicht älter als 12 Monate sein darf
- Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit- außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau- durch Untersuchung repräsentativer Proben.

Eine Ausweisung von durch Phosphat eutrophierte Gebiete entfällt. Stattdessen sind auf der gesamten Landesfläche folgende Anforderungen bei der Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln einzuhalten:

- Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 Metern in Abhängigkeit von der Ausbringtechnik zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers
- Bei einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 Prozent:
 - Aufbringungsverbot innerhalb eines Abstandes von 10 Metern zur Böschungsoberkante auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante
 - Ausbringungsvorgaben innerhalb eines Abstandes von 10 bis 30 Metern zur Böschungsoberkante auf Ackerflächen

In unserer Stellungnahme fordern wir, die P-eutrophierten Gebiete auszuweisen. Dadurch soll vermieden werden, dass die nicht P-eutorphierten Landesteile in eine Gebietskulisse gelangen. Das erscheint auf den ersten Blick belanglos, weil auf einen Meter zusätzlicher Breite das P-Düngeverbot an Gewässern gelten soll. Allerdings darf nicht verkannt werden, welche negativen Erfahrungen die Landwirtschaft mit zunächst von der Politik für wenig relevant bewertete Gebietskulissen machen musste. Das waren die FFH-Gebiete, in denen ein Wirtschaften wie bisher zugesagt wurde und das sind aktuell die Landschaftsschutzgebiete, in denen ein PSM-Anwendungsverbot von der EU vorgesehen ist.

Neben den oben beschriebenen Vorgaben nach Landesverordnung gelten die Vorgaben nach DüV weiterhin.

Zu beachten sind in den nitratbelasteten Gebieten die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen:

- Aufzeichnung der Gesamtsumme und 20 %-Reduzierung des ermittelten N-Düngebedarfes
- ➤ Einhaltung der 170 kg Norg/ha-Obergrenze auf Schlagebene
- ➤ Verlängerung der Sperrzeit auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt vom 1.10. bis 31.1.
- Verlängerung der Sperrzeit für Festmist von Huf- und Klauentieren/Kompost vom 1.11. bis 31.1.
- Ausweitung des Herbstdüngungsverbotes
- ➤ Weitergehende Begrenzung der Aufbringmenge von flüssigen organischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N
- Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau als Voraussetzung für eine N-Düngung der Folgefrucht (Sommerkultur), Ausgenommen sind Flächen mit Ernte nach dem 1.10. oder mit einem jährlichen Niederschlag im langjährigen Mittel von < 550 mm (Die Kulisse Jahresniederschlag unter 550 mm können Sie im Sachsen-Anhalt Viewer einsehen: Kartenauswahl → Landwirtschaft und Forst → Düngeverordnung → Jahresniederschlag unter 550 mm)</p>

Marcus Rothbart Hauptgeschäftsführer

ares P. Mal

Nachre Borns
Nadine Börns
Referentin